

gehen sind solche, welche mit einer höheren Geldbuße oder mit einer längeren oder härteren Gefängnißstrafe (Einschließung), und endlich criminelle Handlungen oder Verbrechen solche, welche mit einer noch schärferen Strafe, Zuchthaus oder gar Tod, belegt werden sollen. Ueber die Handlungen der ersteren Art erkennen die Friedensgerichte, welche dann Policeigerichte genannt werden, über die zweiten die Landgerichte, welche in dieser Eigenschaft den Namen von Zuchtpoliceigerichten führen, und über die Handlungen der dritten Art die Assisenhöfe mit dem Geschwornengerichte. Die Geschwornen, deren jedes Mal zwölf sind, werden aus den wohlhabenden, gebildeten und tadellosen Einwohnern des Landgerichtsbezirks genommen. Sie verurtheilen den Angeklagten nicht, sondern sprechen nur ihre Ueberzeugung über die Schuld oder Unschuld desselben aus. Im letzteren Falle wird der Angeklagte von dem Assisenhofe freigesprochen, im ersteren wendet derselbe das entsprechende Gesetz auf das Verbrechen an, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, und verurtheilt ihn zu der in diesem Gesetze ausgesprochenen Strafe.

B. Die eigentlichen Verwaltungs-Behörden, welchen diejenigen Berrichtungen im Staate aufgetragen sind, die theils das äußere Bestehen desselben betreffen, z. B. Eintreibung der Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, theils aber die äußere Wohlfahrt des ganzen Staates und seiner Theile, z. B. die Einrichtungen einer Stadtgemeinde u. dgl. Zu diesen gehören vorzüglich:

a) Das Staats-Ministerium. Dieses hat die oberste Leitung der gesammten Verwaltung des Staates. Es steht dem Könige bei allen seinen Regierungs-Handlungen beratend zur Seite, und es bedürfen die königlichen Regierungs-Handlungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Mitunterzeichnung) eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die laufenden Geschäfte der gewöhnlichen Verwaltung sind an die verschiedenen Fach-Ministerien verwiesen, welche unter die Mitglieder des Staats-Ministeriums vertheilt sind. So gibt es: 1) einen Präsidenten des Staats-Ministeriums, welcher das Staats-Ministerium zu seinen Beratungen zusammenberuft und in demselben den Vorsitz führt; 2) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches alle mit anderen Staaten zu verhandelnden Geschäfte leitet; 3) das Ministerium des Innern, welches dafür sorgen soll, daß das Land gut verwaltet und die öffentliche Zucht und Ordnung gehandhabt werde; 4) das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur Oberaufsicht über die äußeren kirchlichen Verhältnisse, so wie über das Schulwesen, und zur Beförderung derselben, für das Gedeihen der Künste und Wissenschaften und zur bestmöglichen Pflege und Ausübung der Arzneikunde; 5) das Finanz-Ministerium, welches sich mit den Einkünften und Aus-